



FACHBEREICH HÄUSLICHE GEWALT

Informationsblatt 1

Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra





A. Definition häuslicher Gewalt

Gemäss der Istanbul-Konvention¹ bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

1. Hauptmerkmale häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt umfasst unterschiedliche Gewaltmuster und Gewaltformen (siehe Kapitel B und C). Dennoch können Hauptmerkmale häuslicher Gewalt definiert werden, welche diese von anderen Gewalthandlungen, z.B. Gewalt im öffentlichen Raum, abgrenzen:

- Bei häuslicher Gewalt besteht zwischen gewaltausübender Person und Opfer eine emotionale Bindung. Auch bei einer Trennung/Scheidung dauert diese Bindung oft noch.
- Die Gewalt wird meist in der eigenen Wohnung ausgeübt, die eigentlich als Ort von Sicherheit und Geborgenheit verstanden wird.
- Häusliche Gewalt verletzt die körperliche und/oder psychische Integrität durch Ausübung oder Androhung von physischer, sexueller und/oder (schwerer) psychischer Gewalt durch eine nahestehende Person.
- Häusliche Gewalt dauert meist über einen längeren Zeitraum an und nimmt mit der Zeit häufig an Intensität zu. Ausnahmen sind einmalige, situativ übergreifende Gewalthandlungen (siehe Kapitel C).
- Es gibt einen klaren Zusammenhang zwischen Dominanz und Kontrollverhalten in der Beziehung und Gewaltausübung. Bei häuslicher Gewalt nützt die gewaltausübende Person oft ein Machtgefälle in der Beziehung aus. Wenn Paare gleichberechtigt zusammenleben, ist die Gewaltgefährdung am geringsten.
- Die spezifische Gewaltdynamik bei häuslicher Gewalt – die Gewaltspirale – sowie die verschiedenen Täter/-innen- und Opfertypen müssen berücksichtigt werden, um Beratung und Intervention effektiv und bedürfnisgerecht ausgestalten zu können².

2. Beziehungskonstellationen bei häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt wird häufig mit Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen gleichgesetzt. Der Begriff umfasst jedoch weitere familiäre und partnerschaftliche Beziehungskonstellationen. Diese müssen denn auch unterschieden und beachtet werden, um einen effektiven Opferschutz sicherzustellen und eine adäquate Beratung von Opfern und Tatpersonen gewährleisten zu können. Zudem muss berücksichtigt werden, dass gewaltausübende Personen oft nicht nur gegen eine Person gewalttätig sind, sondern gegenüber mehreren Familienmitgliedern oder auch ausserhalb der Familie. Häufig wird Partnerschaftsgewalt zudem von Gewalt gegen Kinder begleitet. Eine Person kann Opfer mehrerer Tatpersonen sein. Ebenso kann es vorkommen, dass eine Person gleichzeitig Opfer und Tatperson innerhalb einer familiären Beziehung ist (IST Manual 2012; Fachstelle für Gleichstellung 2011).

¹ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention), Art. 3 lit. b.

² Vgl. auch [Informationsblatt 3](#) „Gewaltspirale in Paarbeziehungen, Täter/-innen- und Opfertypologien: Konsequenzen für Beratung und Intervention“ auf www.gleichstellung-schweiz.ch, Häusliche Gewalt.



Häusliche Gewalt kann in folgenden Beziehungskonstellationen in Erscheinung treten:

- Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen und Trennungssituationen³;
- Gewalt gegen Männer in Paarbeziehungen und Trennungssituationen⁴;
- Kinder als Mitbetroffene der Gewalt in Paarbeziehungen und Trennungssituationen⁵;
- Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen⁶;
- Gewalt zwischen Erwachsenen in anderen familiären Beziehungen, z.B. im Rahmen von Zwangsheirat;
- Gewalt gegen ältere Menschen im Familienverband;
- Gewalt in Betagtenbeziehungen;
- Gewalt von Eltern oder deren Partner/-innen gegen Kinder und Jugendliche;
- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in anderen familiären Beziehungen;
- Gewalt von Kindern und Jugendlichen gegen Eltern;
- Gewalt zwischen Geschwistern.

B. Formen häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt manifestiert sich in unterschiedlichen Gewaltformen, die einzeln oder zusammen auftreten können. Die Formen unterscheiden sich zudem je nach Beziehungskonstellation, Geschlecht und Alter der beteiligten Personen. Die verschiedenen Gewaltformen können angedroht oder ausgeübt werden. Sie können während des Zusammen- und des Getrenntlebens auftreten.

- *Physische Gewalt* umfasst Schlagen mit und ohne Werkzeuge, Stossen, Schütteln, Beissen, Würgen, Fesseln, Gegenstände nachwerfen, tätliche Angriffe bis hin zu Tötungsdelikten. Physische Gewalt ist die offensichtlichste und in der Regel am leichtesten nachweisbare Gewaltform. Sie tritt meistens in Kombination mit anderen Gewaltformen auf.
- *Sexuelle Gewalt* umfasst jede nicht gebilligte, nicht gewünschte oder geduldete Sexualpraktik. Sie reicht vom unerwünschten Herstellen einer sexualisierten Atmosphäre über sexistisches Blossstellen bis hin zum Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen. *Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen* meint alle Formen von sexuellen Handlungen an diesen, unabhängig davon, ob sie von Erwachsenen oder Minderjährigen ausgeübt werden.
- *Psychische Gewalt* umfasst sowohl schwere Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Stalking, Cyberstalking und -bullying (Stalking und Mobbing im Internet). Zudem werden darunter auch Formen verstanden, die für sich allein keine unmittelbare Bedrohung darstellen, die aber in ihrer Summe als Gewaltausübung bezeichnet werden müssen. Dazu gehören diskriminierende Gewalt wie Missachtung, Beleidigung, Demütigung, Blossstellen, als dumm oder verrückt erklären, Benutzen der Kinder als Druckmittel, Erzeugen von Schuldgefühlen, Einschüchterung oder Beschimpfung. Die fortgesetzte Ausübung dieser Gewalthandlungen hat – zum Teil schwere – Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl und die Gesundheit der Betroffenen. Auch gewisse „indirekte“ Gewalterfahrungen werden unter psychischer Gewalt

³ Informationsblatt 15 „Häusliche Gewalt gegen Frauen und Männer. Informationen und Unterstützungsangebote“ und Informationsblatt 6 „Gewalt in Trennungssituationen“ auf www.gleichstellung-schweiz.ch, Häusliche Gewalt.

⁴ Informationsblatt 15 „Häusliche Gewalt gegen Frauen und Männer. Informationen und Unterstützungsangebote“ und Informationsblatt 6 „Gewalt in Trennungssituationen“ auf www.gleichstellung-schweiz.ch, Häusliche Gewalt.

⁵ Informationsblatt 17 „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ auf www.gleichstellung-schweiz.ch, Häusliche Gewalt.

⁶ Informationsblatt 18 „Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen“ auf www.gleichstellung-schweiz.ch, Häusliche Gewalt.



subsumiert, so z.B. das Miterleben von Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung oder die Tierquälerei von Haustieren des Opfers.

- *Soziale Gewalt* umfasst Einschränkungen im sozialen Leben einer Person wie Bevormundung, Verbot oder strenge Kontrolle von Familien- und Aussenkontakten, Einsperren oder auch das Verbot des Erlernens der Landessprache.
- *Ökonomische Gewalt* umfasst Arbeitsverbote oder Zwang zur Arbeit, Beschlagnahmung des Lohnes, wie auch die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen durch einen der Partner/-innen oder Zwang zur Mitunterzeichnung von Kreditverträgen.
- *Zwangsheirat* gilt als spezifische Form der häuslichen Gewalt. Im Allgemeinen spricht man von Zwangsheirat, wenn die künftige Ehepartnerin oder der künftige Ehepartner vom Umfeld unter Druck gesetzt wird, damit sie oder er einer bevorstehenden Heirat zustimmt.⁷

Soziale und ökonomische Gewalt sind Ausformungen psychischer Gewalt und stellen Verhaltensweisen dar, die in ihrer Gesamtheit darauf abzielen, das Verhalten des Opfers zu kontrollieren und seinen freien Willen einzuschränken (IST Manual 2012; Bossart 2002; Fachstelle für Gleichstellung 2011).

Abgrenzung zwischen Streit und Gewaltbeziehung

Wird in einer Paarbeziehung von häuslicher Gewalt gesprochen, so ist diese von Streit in einer Paarbeziehung zu unterscheiden. Der Hauptunterschied liegt im Machtverhältnis zwischen den beteiligten Personen: In einer Gewaltbeziehung besteht ein asymmetrisches Machtverhältnis zwischen den Partner/-innen. Es handelt sich um eine Beziehung, in der die Gewalt dazu dient, die Dominanz und Kontrolle über die andere Person zu erlangen oder aufrecht zu erhalten⁸.

Die Forschung unterscheidet bei Gewalt in Paarbeziehungen zwischen *spontanem Konfliktverhalten* und *systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten* (Gloor/Meier 2003; Social Insight 2012; Johnson 2005).

C. Gewaltmuster

Gewalt ist nicht gleich Gewalt. Häusliche Gewalt manifestiert sich nicht nur in physischen Übergriffen mit sichtbaren Verletzungen, sondern häufig (auch) in subtileren Formen wie gezieltem und anhaltendem Einschüchtern und Abwerten, Drohungen oder dem Verbot von sozialen Kontakten⁹. Diese unsichtbareren Gewaltformen gehören ebenso zum Phänomen Häusliche Gewalt – lassen sich aber auf dem Hintergrund eines ausschliesslich an physischen Folgen orientierten Gewaltverständnisses nicht erfassen. Eine solche partielle Erfassung verhindert adäquate soziale und rechtliche Reaktionen, und damit auch die Gewährung von Ansprüchen durch Staat und Gesellschaft (Social Insight 2012).

Um der Komplexität häuslicher Gewalt gerecht zu werden und bedürfnisgerechte Interventions- und Hilfsangebote zu entwickeln, hat sich in der Forschung und Praxis die Unterscheidung in zwei Gewaltmuster als hilfreich erwiesen:

- a) *Gewalt als spontanes Konfliktverhalten* (auch „*situativ übergriffiges Konfliktverhalten*“)
- b) *Gewalt als systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten*

⁷ Siehe ausführliche Informationen zu Zwangsheirat unter www.gegen-zwangsheirat.ch/

⁸ Siehe die detaillierte Gegenüberstellung Streit – Gewaltbeziehung im IST Manual 2013, 103/2.

⁹ Zu den verschiedenen Gewaltformen bei häuslicher Gewalt siehe oben unter B.



a) Gewalt als spontanes bzw. situativ übergriffiges Konfliktverhalten

Bei diesem Gewaltmuster kommt es zu Gewalthandlungen in Paarbeziehungen, wenn Paare auf eine konkrete Konfliktsituation vor allem physisch, aber auch verbal übergriffig reagieren. Dies kann bei den einen äusserst selten, bei anderen häufiger der Fall sein. Im Zentrum stehen "normale" Meinungsverschiedenheiten oder Uneinigkeiten, die gemäss der Familienkonfliktforschung¹⁰ in jedem Familien- oder Paarsystem vorkommen und situativ in physische Gewalt abgleiten *können*. Der in der konkreten Konfliktsituation vorhandene Ärger oder Stress wird mittels expressiver Gewalthandlung ausgedrückt – sowohl von Männern wie auch von Frauen. Beachtet werden muss, dass es sich in solchen Fällen nicht ausschliesslich um leichte physische Gewalt handeln muss, es sind auch schwere Gewalthandlungen möglich.

Der Akt der Gewaltanwendung ist – im Gegensatz zum unten aufgeführten Gewaltmuster – *nicht* in ein übergreifendes Muster von andauernden kontrollierenden und machtmisbrauchenden Verhaltensweisen in der Beziehung eingebettet, sondern die Reaktion auf eine konkrete Konfliktsituation. Kennzeichnend ist, dass sich die beiden Partner/-innen grundsätzlich als ebenbürtig ansehen und kein Machtgefälle zwischen ihnen besteht (Gloor/Meier 2003; Social Insight 2012). Spontanes Konfliktverhalten kann in systematisches Gewalt- und Konfliktverhalten übergehen, wenn sich z.B. die Übergriffe von einer Person gegen die andere häufen und daraus ein asymmetrisches Beziehungsgefüge entsteht (Social Insight 2012).

b) Systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten

Gänzlich anders als ein situativ übergriffiges Konfliktverhalten muss ein systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten beurteilt werden. Kennzeichnend ist nicht in erster Linie die Form und Schwere der Gewalt – diese kann von psychischer bis zu schwerer physischer Gewalt reichen – sondern ein *asymmetrisches, missbräuchliches Beziehungsverhältnis*.

Systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten ist ein übergreifendes Muster unterschiedlichster kontrollierender, entwürdigender und machtmisbrauchender Verhaltensweisen, die darauf abzielen, die Beziehung und das Gegenüber zu dominieren. Die andere Person soll in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt und die eigene Dominanzposition durchgesetzt werden. Im Unterschied zum spontanen Konfliktverhalten nimmt dieses Gewaltmuster einen fortwährenden und systematischen Charakter an. Im Zentrum stehen nicht einzelne Gewalthandlungen, sondern ein ganzes Spektrum an Misshandlungen, die von leichteren bis zu schwereren physischen und psychischen Gewalthandlungen reichen (Gloor/Meier 2003; Social Insight 2012).

Die Ausführungen zu den beiden Gewaltmustern machen einerseits deutlich, dass weder physisches Gewaltvorkommen allein, noch dessen Ausmass als zuverlässiger Massstab oder als ausschliessliches Erkennungskriterium dienen kann. Vielmehr müssen für das Erkennen und Bekämpfen häuslicher Gewalt auch die subtileren Gewaltformen, die Gewaltdynamik und die Auswirkungen der Gewalt berücksichtigt werden.

Die Unterscheidung der beiden vorgestellten Gewaltmuster kann andererseits zur Erklärung unterschiedlicher Ergebnisse zum Ausmass der Betroffenheit von Frauen und Männern von häuslicher Gewalt in Studien und Statistiken beitragen. Wird häusliche Gewalt als spontanes Konfliktverhalten verstanden und untersucht, so sind Männer und Frauen in ähnlichem Ausmass betroffen. Hingegen zeigt sich bei häuslicher Gewalt im Sinne des systematischen Gewalt- und Kontrollverhaltens ein deutlich asymmetrisches Geschlechterverhältnis zuungunsten der Frauen: Frauen sind bei diesem Gewaltmuster deutlich häufiger Opfer. Werden zusätzlich noch Verletzungen als Folge der Gewalt mit einbezogen, so sind auch beim spontanen Konfliktverhalten Frauen deutlich häufiger betroffen (Gloor/Meier 2003).

¹⁰ Näheres zur Familienkonfliktforschung bei Gloor/Meier 2003 und Johnson/Leone 2005.



D. Folgen häuslicher Gewalt

1. Folgen für die Betroffenen

a. Gesundheitliche Folgen

Gewaltbetroffene Personen haben meist unter gesundheitlichen Problemen zu leiden. Neben den sichtbaren Folgen wie Verletzungen sind dies auch psychische Beeinträchtigungen, (psycho-)somatische Folgen oder chronische Gesundheitsprobleme sowie gesundheitsgefährdende „Überlebensstrategien“ wie Suchtmittelmissbrauch. Berücksichtigt werden sollte, dass die gesundheitlichen Auswirkungen auf Betroffene bei psychischer Gewalt und Kontrolle weitaus grösser sein können als bei physischer Gewalt. Studien zeigen, dass insbesondere Opfer systematischer und fortgesetzter Gewalt schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen und soziale Auswirkungen erleiden (Social Insight 2012).

Eine Studie der Maternité Inselhof Triemli in Zürich (Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich 2004)¹¹ hat die gesundheitlichen Folgen für Frauen, die häusliche Gewalt erfahren haben, aufgezeigt. Häusliche Gewalt hinterlässt deutliche, unmittelbare körperliche und psychische sowie psychosomatische Spuren. Diese reichen je nach Intensität der erlittenen Gewalt von (schweren) Verletzungen über Schmerzen am ganzen Körper, Atemprobleme, Gleichgewichtsstörungen, Übelkeit oder Erbrechen, Verdauungsbeschwerden bis hin zu Essstörungen. Sehr häufig kommt es zu Gedächtnis- oder Konzentrationsstörungen, Schlaflosigkeit, Nervosität und Angstgefühlen bis hin zu Panikattacken und Depressionen. Weiter kann es auch zu Alkohol- oder Drogenmissbrauch und zur Suizidalität kommen. Frauen mit Gewalterlebnissen haben signifikant mehr gesundheitliche Beschwerden als nicht betroffene Frauen.

b. Soziale und finanzielle Folgen

Zu den gesundheitlichen Auswirkungen kommen sehr häufig auch soziale Probleme wie Stigmatisierung und als deren Folge soziale Isolation. Opfer häuslicher Gewalt schämen sich für die erlebte Gewalt und sind von der Tabuisierung des Themas betroffen. Viele haben nicht den Mut über ihre Erfahrungen zu sprechen oder Hilfe zu suchen. Sie ziehen sich von ihrem Umfeld zurück.

Besonders Frauen, die sich von ihren gewalttätigen Partnern trennen, sind häufig von finanziellen Schwierigkeiten betroffen. Die bestehenden Benachteiligungen von Frauen im Erwerbsleben können dazu führen, dass es Frauen nach einer Trennung oder Scheidung nicht gelingt, finanziell unabhängig zu leben; sie bleiben auf Sozialleistungen angewiesen.

c. Aufenthaltsrechtliche Folgen

Ausländische Staatsangehörige haben sich zusätzlich Schwierigkeiten hinsichtlich ihres Aufenthaltsstatus in der Schweiz zu stellen, wenn sie aufenthaltsrechtlich von ihrem Ehepartner abhängig sind. Zwar hat die Neuerung des Ausländerrechts insofern eine Verbesserung gebracht, als die Betroffenheit von häuslicher Gewalt bei der Beurteilung der Verlängerung bzw. Gewährung des Aufenthaltsrechts berücksichtigt wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ausländische Staatsangehörige ein Recht auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht unabhängig von ihrem gewalttätigen Ehepartner haben. Die Unsicherheit bezüglich ihres Aufent-

¹¹ Studien aus anderen Ländern zeigen ähnliche Ergebnisse, so z.B. Österreichisches Institut für Familienforschung (Hrsg.). 2011. Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern. Wien, S. 148ff.



haltsstatus ist für viele Gewaltopfer ein Grund zum Verbleib beim gewaltausübenden Ehepartner.¹²

d. Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen

Verschiedene Forschungsergebnisse zeigen nachdrücklich auf, dass die Folgen häuslicher Gewalt nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern gerade auch für ihre abhängigen Kinder schwerwiegend sind. Dabei geht es um jene Kinder und Jugendliche, die Zeug/-innen der Gewalt zwischen Eltern oder anderen Familienangehörigen sind. Kinder erleben nicht „nur“ verbale Auseinandersetzungen mit, sondern vielfach auch Tätlichkeiten bis hin zu schwerer physischer und sexueller Gewalt¹³.

2. Volkswirtschaftliche Folgen

Häusliche Gewalt, und Gewalt in Paarbeziehungen als eine ihrer häufigsten Erscheinungsformen, verursachen nebst grossem menschlichem Leid für die Betroffenen auch hohe Kosten, die die Gesellschaft als Ganzes zu tragen hat. Die Berechnung der volkswirtschaftlichen Kosten häuslicher Gewalt stellt ein wichtiges Element dar, um die Folgen häuslicher Gewalt nicht nur für die direkt Betroffenen, sondern für die gesamte Gesellschaft sichtbar zu machen.

Bei der Berechnung der durch häusliche Gewalt entstehenden Kosten für die Gesellschaft werden *direkte Kosten* berücksichtigt, wie

- Kosten der Justiz¹⁴,
- Kosten von Polizeieinsätzen,
- Gesundheitskosten¹⁵,
- Kosten finanzieller Unterstützung (z.B. Sozialhilfe),
- Kosten für Wohnungssuche für Opfer und Tatpersonen¹⁶,
- Beratungskosten für Opfer und Tatpersonen¹⁷,
- Kosten der Sozialarbeit,
- Kosten der Kinder- und Jugendhilfe.

Daneben fallen aber auch *indirekte Kosten* an, wie

- Ausfall der Erwerbsarbeit durch Krankheit, dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit (Kosten sowohl für Arbeitgebende als auch für Arbeitnehmende),
- Ausfall der Hausarbeit.

Bisher durchgeführte Berechnungen zeigen, dass Prävention gesamthaft betrachtet weniger kostet als Intervention. Präventionsarbeit erspart der Gesellschaft damit finanzielle Ausgaben und reduziert bzw. vermeidet nicht nur das Leid der Betroffenen, sondern auch hohe Kosten für die Allgemeinheit (WHO 2004; Walby

¹² Mehr Informationen finden sich im [Informationsblatt 19](#) „Häusliche Gewalt im Migrationskontext“ auf www.gleichstellung-schweiz.ch, Häusliche Gewalt.

¹³ Mehr Informationen zur Mitbetroffenheit von Kindern bei häuslicher Gewalt bietet das [Informationsblatt 17](#) „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ auf www.gleichstellung-schweiz.ch, Häusliche Gewalt. Siehe auch Dlugosch 2010.

¹⁴ Diese setzen sich aus Kosten von Straf- und Zivilrechtsverfahren zusammen, wie Kosten des Strafverfahrens, Bewährungshilfe, Haftkosten, Prozessbegleitung oder Verfahrenshilfe.

¹⁵ Z.B. Ärztliche Erstversorgung und Folgebetreuung (physische und psychische Verletzungen), Krankenhausaufenthalte, Medikamente oder Psychotherapie.

¹⁶ Z.B. Frauenhäuser, Beratungsstellen oder Notwohnungen.

¹⁷ Dies umfasst insbesondere Kosten für Frauenhäuser, Interventionsstellen, Beratungsstellen, Notrufnummern oder Täter/-innenprogramme.



2004; Haller/Dawid 2006).

Ausgehend vom Bericht des Bundesrates zu Gewalt in Paarbeziehungen (2009) wurde 2013 eine Studie zu den volkswirtschaftlichen Kosten häuslicher Gewalt in der Schweiz publiziert. Der im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG erarbeitete Forschungsbericht „Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen“ weist erstmals systematisch und in einer vorsichtigen Schätzung die Kosten aus, die in verschiedenen Bereichen entstehen.

So belaufen sich die tatsächlich getätigten Ausgaben sowie die Produktivitätsverluste (tangible Kosten) für Gewalt in Paarbeziehungen auf rund 164 bis 287 Millionen Franken pro Jahr. Die Folgekosten entsprechen somit den jährlichen Ausgaben einer mittelgrossen Schweizer Stadt.

Aufgrund fehlender Datengrundlagen können für gewichtige Bereiche (wie Zivilverfahren, Kindes- und Erwachsenenschutz, Unterstützungsangebote für mitbetroffene Kinder und deren Gesundheitskosten, psychische Gesundheitskosten von Männern) keine Kosten ausgewiesen werden. Mit 49 Millionen Franken machen die Kosten von Polizei und Justiz den grössten Anteil aus, gefolgt von den Produktivitätsverlusten in der Höhe von 40 Millionen Franken und den Kosten für Unterstützungsangebote in der Höhe von 37 Millionen Franken.

Abgesehen von den jährlichen tangiblen Kosten müssen lebenslange Kosten in der Höhe von fast 2 Milliarden Franken berücksichtigt werden, welche als Folgen von Gewalt durch Verlust an Lebensqualität aufgrund von Schmerz, Leid und Angst entstehen (intangible Kosten). Nebst einer Übersicht über die in verschiedenen Kostenbereichen anfallenden Kosten gibt die Studie einen Überblick über die statistische Datenlage zu Gewalt in Paarbeziehungen und zeigt auf, in welchen Bereichen in der Schweiz Handlungsbedarf in Bezug auf die systematische Erhebung von entsprechenden Daten besteht.¹⁸

¹⁸ Vgl. Forschungsbericht und Kurzfassung „Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen“.



E. Quellen

- Bossart Elisabeth et al. 2002. Was ist häusliche Gewalt? In: Kantonsgericht St.Gallen, II. Zivilkammer (Hrsg.). Mitteilungen zum Zivilrecht – Häusliche Gewalt. St.Gallen.
- Bundesrat. 13. Mai 2009. Bericht über Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen (in Erfüllung des Postulats Stump 05.3694 vom 7. Oktober 2005). Bern.
- Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich und Maternité Inselhof Triemli Zürich (Hrsg.). 2004. Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum – Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli. Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie. Bern.
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (Hrsg.). 2013. Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen. Forschungsbericht. Bern.
- Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich (Hrsg.). 2011. Häusliche Gewalt – Was tun in der Schule. Ein Leitfaden für die Praxis. Zürich.
- Gloor Daniela, Meier Hanna. 2003. Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte. In: Fampra Heft 3/2003. Bern.
- Godenzi Alberto, Yodanis Carrie. 1998. Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen. Freiburg.
- Haller Birgitt, Dawid Evelyn. 2006. Kosten häuslicher Gewalt in Österreich. Wien.
- Interventionsstelle Häusliche Gewalt des Kantons Zürich IST (Hrsg.). 2013. Häusliche Gewalt – eine reine Privatsache?. Zürich.
http://www.kapo.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/kapo/de/praevention/ist/info_fachpersonen/manual.html#a-content
- Johnson Michael P., Leone Janel M. 2005. The Differential Effects of Intimate Terrorism and Situational Couple Violence. In: Journal of Family Issues, Vol. 26 No. 3, S. 322-349.
- Schwander Marianne. 2003. Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt: Neue Erkenntnisse – neue Instrumente. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Band 121, Heft 2. Bern.
- Social Insight. 2012. Beurteilung des Schweregrades häuslicher Gewalt, Sozialwissenschaftlicher Grundlagenbericht. Bern.
- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). [SEV-Nr. 210](#).
- Walby Sylvia. 2004. The Cost of Domestic Violence. University of Leeds.
- WHO. 2004. The economic dimensions of interpersonal violence, 2004 (Autor: Hugh Waters).

Kinder und häusliche Gewalt

- Dlugosch S. 2010. Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung. Wiesbaden.
- Kavemann Barbara. 2006. Zusammenhänge zwischen Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder – Der Blick der Forschung. In: Kavemann Barbara, Kreyssing Ulrike (Hrsg.). Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden.
- Kindler Heinz. 2006. Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. In: Kavemann Barbara, Kreyssing Ulrike (Hrsg.). Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Seith Corinna. 2006. Kinder und häusliche Gewalt – Herausforderungen für Behörden und Fachstellen. In: Soziale Sicherheit CHSS 5/2006, S. 249-254.

Strasser Philomena. 2006. „In meinem Bauch zitterte alles.“ Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter. In: Kavemann Barbara, Kreyssing Ulrike (Hrsg.). Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden.

Ältere Menschen und häusliche Gewalt

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). 2002. Gewalt gegen Ältere im persönlichen Nahraum. In: Schriftenreihe des BMFSFJ, Band 217. Stuttgart.

Interventionsstelle Häusliche Gewalt des Kantons Zürich IST (Hrsg.). 2012. Häusliche Gewalt – eine reine Privatsache?. Zürich.

Auf unserer Webseite www.gleichstellung-schweiz.ch unter *Häusliche Gewalt* finden Sie weitere [Informationsblätter](#) zu verschiedenen Aspekten des Themas häusliche Gewalt.

In der Schweiz existiert eine Vielzahl von Arbeits- und Informationsmaterialien zur Prävention, Intervention und Postvention häuslicher Gewalt. Die [Toolbox Häusliche Gewalt](#) bietet Zugang zu diesem Fundus praxiserprobter Materialien mit Schwerpunkt Gewalt in Paarbeziehungen. Dazu gehören Leitfäden, Broschüren, Checklisten, Merkblätter, Unterrichtsmaterialien, Musterbriefe, Dokumentationen und anderes mehr.

